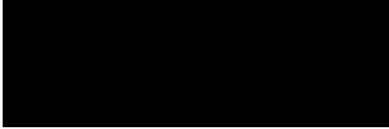




Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Bearbeitet von Herrn Slaby

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LID.1/L10001/03-
02_01/2021-0008/009

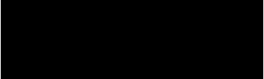
Telefonnummer
+49 (511) 643-0

Hannover
26.10.2021

E-Mail
poststelle-hannover@lbeg.niedersachsen.de

Per E-Mail: le

**Ihr Antrag auf Informationszugang vom 03.09.2021
Bescheid nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

Sehr geehrte 

1. Ihr Antrag vom 03.09.2021 auf Grundlage des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Sie wandten sich mit E-Mail vom 03.09.2021 an das LBEG und beantragten die Zusendung der im Jahr 2019 beim LBEG eingegangenen Antragsunterlagen bezüglich der fortgesetzten Ölförderung im Feld "Mittelplate", sowie allen dazu relevanten Schriftverkehr.

II.

1.

Ihr Antrag war so auszulegen, dass Sie den Antrag auf Erteilung der Bewilligung NB1-0002-00 sowie die Stellungnahme und den Prüfungsbericht begehren.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(05 11) 6 43 - 0
Telefax
(0511) 6 43 - 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. - ID - Nummer: DE 811289769
Leitweg-ID: 03-0253000000-19

Die von Ihnen nach IZG-SH beantragten Dokumente beziehen sich auf ein noch laufendes Verfahren und die Schriftstücke sind noch nicht finalisiert. Daher wird der von Ihnen gestellte Antrag nach § 9 Abs.2 Nr.4 IZG-SH abgelehnt.

Zweck des Ablehnungsgrundes ist es, dass keine Informationen bekannt gegeben werden müssen, die ohne die noch notwendige Vervollständigung und Aufbereitung missverständlich oder irreführend sind (Landmann/Rohmer, § 8 UIG Rz. 64).

2.

Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Informationszugangsgesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben, § 13 Abs. 1 IZG-SH. Kosten werden nicht erhoben für die Erteilung einfacher Auskünfte, § 13 Abs. 1 S. 1 IZG-SH.

Der Begriff der einfachen Auskunft entspricht dem Begriff der einfachen schriftlichen Auskunft. Sie liegt vor, wenn der Antrag auf wenige, genau bestimmte Informationen gerichtet ist, die die informationspflichtige Stelle ohne weiteres ermitteln und auf einer DIN A-4 Seite unter Zufügung weniger Kopien beantworten kann. Es ist auf einen Arbeitsaufwand von ca. einer halben Stunde abzustellen. Dieser Rahmen wurde hier sowohl vom Umfang als auch vom Zeitaufwand eingehalten. Kosten werden deshalb nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover erhoben werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt ohne Unterschrift.)